

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

15. März 2017

Nr. 15 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
62/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 2a „Im Hasselkampe“; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit	2 - 3
63/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 14 „Hedderhagen IV“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit	4 - 5
64/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2017	6 - 8
65/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung	9 - 10
66/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015	11

62/2017

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 10.03.2017

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 2a „Im Hasselkampe“

- a) **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

zu a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 22.12.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

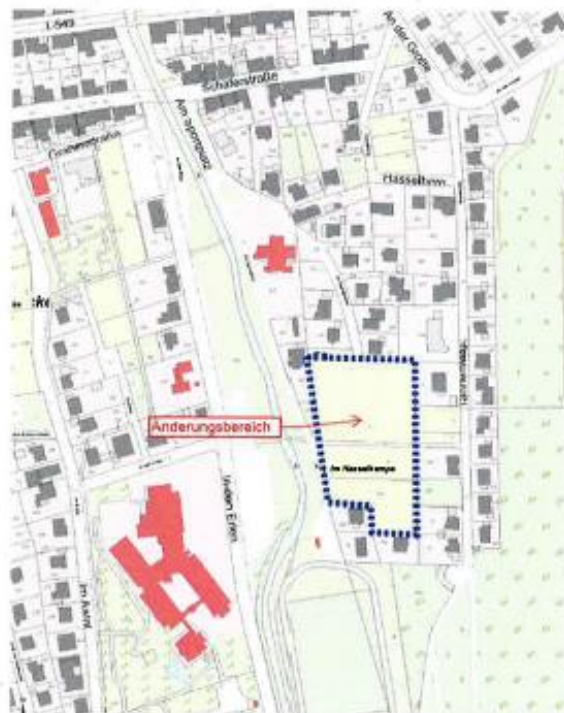
Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Wünnenberg Nr. 2a „Im Hasselkampe“ zu ändern.

Die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche wird, wie in der Anlage dargestellt, zurückgenommen.

Am Ende der verbleibenden öffentlichen Verkehrsfläche wird eine neue Wendemöglichkeit nach konkreter Überplanung im Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



Die Änderung des Bebauungsplanes wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 2a „Im Hasselkampe“ liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

15.03.2017 bis einschl. 18.04.2017

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

In Vertretung



Wittler

63/2017

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 10.03.2017

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 14 „Hedderhagen IV“

- a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

zu a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

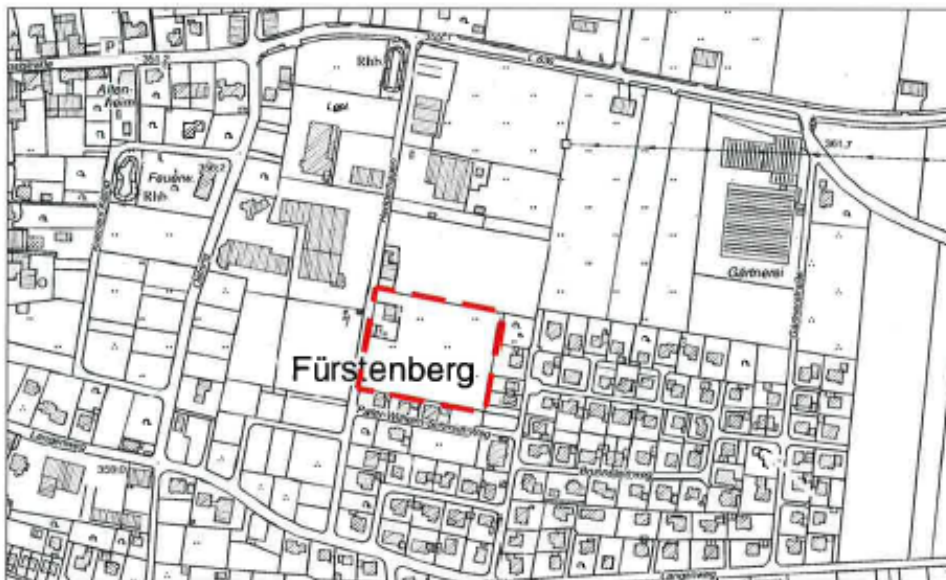
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt für das v.g. Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Fürstenberg Nr. 14 „Hedderhagen IV“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung und des schalltechnischen Gutachtens des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 14 „Hedderhagen IV“ liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

15.03.2017 bis einschl. 18.04.2017

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

In Vertretung



Wittler

64/2017

**Haushaltssatzung
der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2017**

**Haushaltssatzung
der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg mit Beschluss vom 02.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	28.909.931,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.466.723,00 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.327.231,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.468.096,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.355.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.834.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.479.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	275.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.479.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahres-ergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.556.792,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	429 v. H.
2.	Gewerbsteuer	417 v. H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 10.02.2017 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 16.03.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 07. März 2017



Christoph Rüther
Bürgermeister

65/2017

**Stadt Bad Wünnenberg
Satzung vom 03. Februar 2017**

Änderung der Satzung vom 16. Dezember 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg vom 21. März 1996 hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 02. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Gebührensatzung Abfallentsorgung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Müllabfuhrgebühren werden nach der Zahl und Größe der grauen Abfallbehälter - Restmülltonnen – bemessen.
- (2) Sie beträgt für jedes Restmüllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung jährlich:

für ein 80 -l-Gefäß	109,00 €
für ein 120 -l-Gefäß	159,00 €
für ein 240 -l-Gefäß	205,00 €
- (3) Für Grundstücke, die das ganze Jahr über nur von einer Person bewohnt werden, beträgt auf Antrag die Gebühr für ein 80 -l-Gefäß 79,50 € pro Jahr.
- (4) Der Gebührenaufschlag für ein größeres Müllgefäß für organische Abfälle - grüne Biotonne - beträgt 10,00 € pro Jahr.
- (5) Sofern ein Grundstück auf besonderen Antrag vom Anschlusszwang für organische Abfälle befreit wird, werden folgende Gebührenerlässe pro Jahr gewährt:

auf jeden 80 -l- Müllgroßbehälter	= 10,00 €
auf jeden 120 -l- Müllgroßbehälter	= 15,00 €
auf jeden 240 -l- Müllgroßbehälter	= 20,00 €
- (6) Für die auf Anforderung gesondert stattfindende Sperrgutabfuhr ist für maximal 2,5 cbm Sperrgut eine Gebühr von 55,00 € pro Abfuhr zu zahlen.
- (7) Für die Nutzung der Bodendeponie der Stadt Bad Wünnenberg ist für jeden angefangenen Kubikmeter Bodenaushub eine Gebühr von 5,11 € zu zahlen.
- (8) Die jährlichen Gebühren für eine zusätzliche 240 -l- Wertstoffgefäß für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe betragen bei 4-wöchentlicher Leerung 10,00 €. Die jährlichen Gebühren für ein zusätzliches 1.100 -l- Wertstoffgefäß für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (Wertstoff-Container) betragen bei 4-wöchentlicher Leerung 45,00 €.

- (9) Für zusätzlich bereitgestellte Müllgroßbehälter nach § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung für die Entsorgung von Abfällen durch Einwegwindeln für Kinder und Erwachsene sowie Abfällen auf Grund medizinisch notwendiger Behandlung bzw. ärztlicher Verordnung (MGB grau) werden folgende jährliche Gebühren festgesetzt:

für jeden 80-I-Müllgroßbehälter: 24,75 €
und für jeden 120-I-Müllgroßbehälter: 36,00 €.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 03.02.2017
Der Bürgermeister



Christoph Rüther

66/2017

Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2015**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015 sowie der Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 772.763,34 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2015 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen in gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 10.02.2017 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 20.02.2017 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2015 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2015 mit seinen Anlagen ist ab dem 16.03.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

Bad Wünnenberg, 07. März 2017

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister



Christoph Rüther